#### L 347 Instandsetzung Rohrbachbrücke bei Fohren-Linden, Landkreis Birkenfeld

L 347: von Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+140

Nächster Ort : Fohren-Linden

Baulänge: : 140 m

Länge der Anschlüsse : 34,42 m



### L 347, Instandsetzung Rohrbachbrücke bei Fohren-Linden,

Landkreis Birkenfeld

### - Genehmigungsplanung -

## Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 3c UVPG

Bad Kreuznach, den20. März 2018 In Vertretung	
gez. Wagner	
Stellvertretender Leiter der Dienststelle	

### L 347

# Instandsetzung Rohrbachbrücke bei Fohren-Linden Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls

gem. § 3C UVPG



#### Bearbeiter:

Büro für Landespflege

Egbert Sonntag, Landschaftsarchitekt Moselstr. 14, 54340 Riol T.: 06502 99031 F.: --/ 99032 e-Mail: info@sonntag-bfl.de Auftraggeber:

Landesbetrieb Mobilität Bad Kreuznach

Eberhard-Anheuser-Str. 4, 55543 Bad Kreuznach

September 2017, Projekt-Nr. 2016-17

Titelfoto: Blick auf die L 347, Finkenmühlgraben und Rohrbach Fotostandort: K61

### Teil A: Prüfung der UVP-Pflicht aufgrund der Art und des Umfanges des Vorhabens gemäß § 3b und § 3e UVPG

1	Straßenbauvorhaben mit gesetzlich vorgeschriebener UVP gemäß § 3b Abs. 1 i.V mit Anlage 1 UVPG, Ziffer 14.3 bis 14.5, § 3b (2), § 3b Abs. 3b Abs. 3 oder § 3e UVPG	Zutreffendes ankreuzen
1.1	Neubau einer Bundesautobahn oder einer Bundesstraße als Schnellstraße (vgl. Anlage 1 Nr. 14.3 UVPG)	
1.2	Neubau einer vier- oder mehrstreifigen Bundesstraße, die eine durchgehende Länge von 5 km oder mehr aufweist (vgl. Anlage 1 Nr. 14.4 UVPG)	
1.3	Ausbau oder Verlegung einer bestehenden Bundesstraße zu einer vier- oder mehrstreifigen Bundesstraße, wenn der auszubauende und/oder verlegte Abschnitt eine durchgehende Länge von 10 km oder mehr aufweist (vgl. Anlage 1 Nr. 14.5 UVPG).	
1.4	Bau eines weiteren Abschnittes einer neuen vier- oder mehrstreifigen Bundesstraße oder Ausbau, gegebenenfalls samt Verlegung, eines weiteren Abschnittes einer bestehenden, höchstens dreistreifigen Straße zu einer vier- oder mehrstreifigen Bundesstraße, wenn dadurch die unter Punkt 1.1 bis 1.3 genannten Größenwerte erreicht oder überschritten werden. Dabei sind diejenigen bestehenden Straßenabschnitte zu berücksichtigen, die:  nach dem 14. März 1999 hergestellt oder rechtlich gesichert wurden und die nicht Uvp-pflichtig waren und in engem räumlichen und zeitlichen Zusammenhang zu dem bestehenden Abschnitt stehen (vgl. § 3b Abs. 3 UVPG).	
1.5	Änderung oder Erweiterung eines UVP-pflichtigen Vorhabens: Verlängerung einer vier- oder mehrstreifigen Bundesstraße durch Neubau oder weiteren Ausbau, gegebenenfalls samt Verlegung einer bestehenden Straße, wenn das Verlänge- rungsvorhaben selbst die Straßenlängen, die in der Anlage 1 des UVPG unter 14.4-14.5 angegeben sind, erreicht oder überschreitet (vgl. § 3e Abs. 1 Nr. 1 UVPG).	

Falls keiner der oben genannten Punkte zutrifft, ist die UVP-Pflicht für den Bau sonstiger Bundesstraßen durch eine Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln (vgl. Anlage 1 Nr. 14.6 UVPG).

### Teil B: Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 c UVPG

1	Merkmale und Wirkfaktoren des Vorhabens Zusätzliche Erläuterungen gegebenenfalls am Ende dieser Tabelle.  ☐ Neubaumaßnahme ☐ Änderung oder Erweiterung einer Straße	Art/Umfang		
1.1	Baulänge:			140 m
1.2	Geschätzte Flächeninanspruchnahme in ha (Bau/Anlage: 140 m Ausbaulänge x 7 m Baufeld ):			980 m <sup>2</sup>
1.3	Geschätzter Umfang der Neuversiegelung in ha:			0,008
1.4	Geschätzter Umfang der Erdarbeiten in m³:			ag: 1.356,00 m³ ftrag: 60,00 m³
1.5	Ingenieurbauwerke (z. B. Anzahl der Brückenbauwerke, gegebenenfalls erläutern)	2 Uı	(Ro	nrungsbauchwerke ohrbach und nmühlgraben)
1.5a	Geschätzte Länge der Bauzeit:		8	3 Monate
	n nachfolgende Wirkfaktoren bei dem Vorhaben auf? zliche Erläuterungen gegebenenfalls am Ende dieser Tabelle.	nein	ja	geschätzter Umfang/ Erläuterungen
1.6	Erhöhung des Verkehrsaufkommens durch das Vorhaben/prognostizierte Verkehrsbelastung (DTV)	X		
1.7	Erhöhung der Lärmemissionen	X		
1.8	Erhöhung der Schadstoffemissionen	X		
1.9	Zusätzliche Zerschneidungswirkungen	X		
1.10	Visuelle Veränderungen	×		
1.11	Veränderungen des Grundwassers	X		
1.12	Änderung an Gewässern oder Verlegung von Gewässern		X	Finkenmühlgraben, Rohrbach
1.13	Klimatische Veränderungen	×		
	n nachfolgende Wirkfaktoren bei dem Vorhaben auf? zliche Erläuterungen gegebenenfalls am Ende dieser Tabelle.	nein	ja	geschätzter Umfang
1.14	Sonstige Wirkungen oder Merkmale des Vorhabens (Anlage, Bau oder Betrieb), die erhebliche nachhaltige Umweltauswirkungen hervorrufen	X		
	können: - Abwasser/Oberflächenentwässerung - Abfall (z. B. belastete Böden/Asphalte bei Ausbaumaßnahmen) - Rohstoffbedarf - besondere Probleme des Baugrundes (z. B. Moorböden) - Abwicklung des Baubetriebes - andere, und zwar: Grenzüberschreitende Auswirkungen	X X X X X		
1.15	Gibt es frühere Änderungen des Vorhabens, die noch keiner Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen worden sind (vgl. § 3e Abs. 2 UVPG)?	×		
1.16	Handelt es sich offensichtlich nicht um einen empfindlichen Standort?		X	

1.17	Gesamteinschätzung der Merkmale und Wirkfaktoren des Vorhabens				
	Einschätzung, ob von dem Vorhaben aufgrund der unter B 1.1 bis B 1.16 beschriebenen Wirkfaktoren und einer groben Betrachtung des betroffenen Standortes erhebliche nachteilige Auswirkungen ausgehen können.				
	Eine Betrachtung der Punkte B 2 und B 3 <u>ist entbehrlich</u> , wenn die Einschätzung zu dem Ergebnis kommt, dass von dem Vorhaben offensichtlich <u>keine nachteiligen</u> Umweltauswirkungen ausgehen können und es sich offensichtlich <u>nicht um einen empfindlichen Standort</u> handelt. Dies ist nachvollziehbar zu begründen. Die Straßenbauverwaltung kann einen Vorschlag für eine Begründung liefern, entscheidend ist die abschließende Einschätzung der Genehmigungsbehörde.				
	Wenn die Einschätzung zu dem Ergebnis kommt, dass aufgrund der beschri Wirkfaktoren des Vorhabens und einer Kenntnis des betroffenen Standortes weltauswirkungen nicht offensichtlich ausgeschlossen werden können, ist die Einzelfalls unter Einbeziehung der Teile B 2 und B 3 weiterzuführen.	erheblic	he na	chteilige Um-	
	Begründung, warum aufgrund der Merkmale und Wirkfaktoren des Vorhaber nachteiligen Umweltauswirkungen ausgehen können:	ns gegeb	eneni	alls keine	
2	Standortbezogene Kriterien				
2.1	<b>Nutzungen</b> Sind Nutzungen betroffen, die im Zusammenhang mit den Merkmalen und Wirkfaktoren des Vorhabens zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen können? Wenn ja, am Ende dieser Tabelle erläutern. Gibt es:	Nein	ja	Art, Umfang, Größe	
2.1.1	Aussagen in dem für das Gebiet geltenden Regionalen Raumordnungsprogramm oder in der Flächennutzungsplanung zu Nutzungen, die mit dem Vorhaben unvereinbar sind (z.B. Vorranggebiete für Landwirtschaft oder Erholung)?	X			
2.1.2	Wohngebiete oder Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte (insbesondere zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte in verdichteten Räumen im Sinne des § 2 Abs. 2 und 5 ROG) ?	X			
2.1.3	Empfindliche Nutzungen (Krankenhäuser, Altersheime, Kirchen, Schulen etc.) ?	X			
2.1.4	Bereiche mit besonderer Bedeutung für die Erholungsnutzung / den Fremdenverkehr?	X			
2.1.5	Altlasten, Altablagerungen, Deponien?	X			
2.1.6	Flächen mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft, Forstwirtschaft oder Fischerei	X			
2.1.7	Kultur- und sonstige Sachgüter?	X			
2.1.8	Gibt es andere Vorhaben, die mit dem geplanten Vorhaben einen gemeinsamen Einwirkungsbereich haben und kumulierend wirken?	X			
2.1.9	Sonstige nutzungsbezogene Kriterien, und zwar:	X			

2.2	Rechtswirksame Schutzgebietskategorien	Nein	ja	Art, Größe
	Sind durch das Vorhaben Gebiete betroffen, die einen Schutzstatus besitzen? Wenn ja, sind der Umfang und die Erheblichkeit der Betroffenheit am Ende der Tabelle zu erläutern. Insbesondere ist zu erläutern, ob eine FFH-Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 BNatSchG erforderlich ist. In den Bundesländern sind die Schutzgebietskategorien entsprechend den landesrechtlichen Regelungen zu berücksichtigen.	X		Umfang der Betroffenheit
2.2.1	Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder europäische Vogelschutzgebiete gemäß § 33 BNatSchG (es sind auch Beeinträchtigungen zu betrachten, die von außen in das Gebiet hineinwirken können). Solange die Natura 2000-Gebiete nicht abschließend bestimmt sind, sollten auch potentielle Gebiete mitbetrachtet werden.	X		
2.2.2	Naturschutzgebiete gemäß § 23 BNatSchG	X		
2.2.3	Nationalparke gemäß § 24 BNatSchG	X		
2.2.4	Biosphärenreservate gemäß § 25 BNatSchG	×		
2.2.5	Landschaftsschutzgebiete gemäß § 26 BNatSchG	X		
2.2.6	Naturparke gemäß § 27 BNatSchG	X		
2.2.7	Naturdenkmale gemäß § 28 BNatSchG	X		
2.2.8	Geschützte Landschaftsbestandteile gemäß § 29 BNatSchG	X		
2.2.9	Besonders geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG	X		
2.2.10	Sonstige besonders geschützte Bereiche gemäß Naturschutzgesetz des Landes	$\boxtimes$		
2.2.11	Biotope für wildlebende Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten (sofern bekannt)	$\boxtimes$		
2.2.12	Wasserschutzgebiete gemäß § 19 WHG	X		
2.2.13	Heilquellenschutzgebiete gemäß Landeswasserrecht	X		
2.2.14	Überschwemmungsgebiete gemäß § 32 WHG	X		
2.2.15	Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmale, archäologische Interessengebiete	X		
2.2.16	Schutzwald, Erholungswald gemäß § 12 Bundeswaldgesetz, Bannwald entsprechend Landeswaldgesetz	X		
2.2.17	Naturwaldreservate	X		

### Fortsetzung von Teil B

2.3	Schutzgutbezogene Kriterien (Qualitätskriterien)  Können die Merkmale und Wirkfaktoren des Vorhabens aufgrund der Qualität der betroffenen Schutzgüter zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen? Die Informationen sind im Wesentlichen aus der Landschaftsplanung des Landes zu entnehmen. Bei Betroffenheit gegebenenfalls zusätzlich am Ende der Tabelle erläutern.	nein	ja	Art, Größe Umfang der Betroffenheit
2.3.1	Lebensräume mit besonderer Bedeutung für Pflanzen oder Tiere (soweit bekannt auch die Lebensräume/Vorkommen streng geschützter Arten)	X		
2.3.2	Böden mit besonderen Funktionen für den Naturhaushalt (z.B. Böden mit besonderen Standorteigenschaften, mit kultur-/naturhistorischer Bedeutung, Hochmoore, alte Waldstandorte)	X		
2.3.3	Oberflächengewässer mit besonderer Bedeutung	X		
2.3.4	Natürliche Überschwemmungsgebiete	X		
2.3.5	Bedeutsame Grundwasservorkommen	X		
2.3.6	Für das Landschaftsbild bedeutende Landschaften oder Landschaftsteile	X		
2.3.7	Flächen mit besonderer klimatischer Bedeutung (Kaltluftentstehungsgebiete, Frischluftbahnen) oder besonderer Empfindlichkeit (Belastungsgebiete mit kritischer Vorbelastung)	X		
2.3.8	Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz, z. B.  Gebiete, die als Naturschutzgroßprojekte des Bundes gefördert werden unzerschnittene verkehrsarme Räume Important Bird Areas Feuchtgebiete internationaler Bedeutung nach "Ramsar Konvention" Gebiete landesweiter Schutzprogramme (z. B. Gewässerschutzprogramm, Auenschutzprogramm) landesweit wertvolle Lebensräume (z. B. für Flora oder Fauna wertvolle Flächen, avifaunistisch wertvolle Bereiche) Biotopverbundflächen ökologisch bedeutsame Funktionsbeziehungen sonstige	X		
2.4	Umweltqualitätsnormen  Sind durch das Vorhaben Gebiete betroffen, in denen nationale oder europäisch festgelegte <sup>1)</sup> Umweltqualitätsnormen bereits erreicht oder überschritten sind? Falls betroffen, bitte unten näher erläutern.	Nein	Ja	Art und Umfang der Betroffenheit
	Erläuterungen zum Gebiet, zu Umweltqualitätsnormen und zur Höhe der Überschreitung der Normen			

<sup>1)</sup> Da die Kriterien einer ständigen Fortschreibung und Aktualisierung bedürfen, wurde auf eine Auflistung verzichtet. Es wird beim BMU angeregt, eine relevante Liste zu erstellen und über das Internet zur Verfügung zu stellen.

3	Überblick über die Erheblichkeit möglicher Auswirkungen	Kriterien für die Einschätzung der Auswirkungen						
	Die möglichen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter sind anhand der unter Punkt 1 und 2 gemachten Angaben zu beurteilen. Die Matrix dient nur dazu, einen Überblick über die näher zu behandelnden Punkte bei der Gesamteinschätzung unter Punkt B 4 zu geben. Wenn in der Zeile für ein Schutzgut kein Eintrag erfolgt, ist dieses Schutzgut für die Einschätzung nicht maßgeblich.	Relativ hohes Ausmaß	Relativ geringe Wiederher- stellbarkeit	Relativ große Schwere/Komplexität	Relativ hohe Wahrscheinlich- keit	Relativ lange Dauer	Relativ hohe Häufigkeit	grenzüberschreitend
3.1	Mensch/Bevölkerung/Wohnen					X		
3.2	Tiere							
3.3	Pflanzen				X			
3.3	Boden							
3.5	Wasser				X			
3.6	Luft							
3.7	Klima							
3.8	Landschaft				X			
3.9	Kulturgüter							
3.10	Sachgüter							

4	Gesamteinschätzung der Auswirkungen des Vorhabens  Besteht die Möglichkeit, dass von dem Vorhaben aufgrund der oben beschriebenen Auswirkungen erhebliche und nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt ausgehen?  Wenn ja, UVP-Pflicht.	nein	ja (UVP-Pflicht)
	Erläuterungen zu 4		
	<ul> <li>Zu 1: Wirkfaktoren         Die Nettoneuversiegelung von 80 m² ist gering und kann kompensiert werden.     </li> <li>Zu 2: Standortbezogene Kriterien</li> <li>Zu 2.2: Die Planungsstrecke liegt in keinem Schutzgebiet.</li> <li>Zu 2.3: Die Auswirkungen sind auf das unmittelbare Baufeld beschränkt und betreffen ausschließlich Bereiche in unmittelbarer Straßennähe mit sehr hohen Vorbelastungen.</li> <li>Zu 2.3: Der Mühlgraben ist anthropogen überprägt. Stromaufwärts vom Straßenkörper fließt der Rohrbach nicht mehr in seinem ursprünglichen Bachbett, sondern wurde von der Tälchenmitte an den Talrand verlegt.</li> <li>Zu 3: Beurteilung der möglichen erheblichen Auswirkungen Unter Berücksichtigung der im Landschaftspflegerischen Begleitplan dargestellten landespflegerischen Maßnahmen sind keine Auswirkungen auf den Naturhaushalt, den Menschen oder Kultur- und sonstige Sachgüter zu erwarten, die eine vertiefende Untersuchung des Vorhabens auf seine Umweltverträglichkeit notwendig machen würden.</li> </ul>		